



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

nachrichtlich:
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsämter

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dr. Michael Elschner

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 3811 510
Telefax +49 (361) 57 3811 850

tierseuchen@tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
51-7024/1-21-3483/2017

Erfurt,
19. Januar 2017

Gewährung von Beihilfen für große Unternehmen (Nicht-KMU) zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Thüringen außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) geregelten Fälle¹

1. Grundsätze

Die Gewährung von Beihilfen nach diesem Erlass erfolgt im Rahmen einer Notifizierung nach der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Fortsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) - im Folgenden Rahmenregelung. Die Beihilfen wurden dazu gemäß Teil I Abschnitt 2.5 der Rahmenregelung bei der Europäischen Kommission angemeldet. Der vorliegende Erlass wurde von der Europäischen Kommission mit Beschluss vom 10. Januar 2017 unter der Beihilfe Nr. SA.46079 (2016/N) genehmigt.

Der Erlass regelt die Voraussetzungen, nach denen Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Thüringen an große Unternehmen im Sinne des Teils I Abschnitt 2.4 (Randnummer 35 Nr. 14) der Rahmenregelung gewährt werden.²

Die Europäische Kommission sieht Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

¹ Für die in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG geregelten Beihilfen in Form von Entschädigungsleistungen und Kostenerstattungen ist eine Notifizierung durch den Bund unter Nr. SA.37863 (2013/N) erfolgt.

² Die Gewährung entsprechender Beihilfen an Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 durch das Land ist bei der Europäischen Kommission unter Nr. SA.43671(2015/XA) registriert.

an, wenn die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze der Rahmenregelung eingehalten wurden und die Voraussetzungen nach Teil II Abschnitt 1.2.1.3 (Randnummern 365 bis 382) der Rahmenregelung erfüllt sind.

Darauf Bezug nehmend ist für die Beihilfengewährung nach diesem Erlass neben den Ausschlussstatbeständen nach Nummer 2 dieses Erlasses Folgendes zu beachten:

- 1.1 Die Beihilfen werden nur gezahlt im Zusammenhang mit Tierseuchen, zu denen es Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Union, des Bundes oder des Landes (einschließlich Landesprogramme) gibt, und als Teil
- eines unionsweiten, nationalen oder vom Land erlassenen öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche oder
 - einer auf öffentliche Anordnung durchgeführten Dringlichkeitsmaßnahme.

Das Programm oder die Dringlichkeitsmaßnahme enthalten eine Beschreibung der betreffenden Verhütungs-, Bekämpfungs- oder Tilgungsmaßnahme.

- 1.2 Die betreffende Tierseuche muss in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sein.

- 1.3 Die Beihilfe und sonstige vom Beihilfeempfänger erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler und unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolice für dieselben beihilfefähigen Kosten, sind auf 100% der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

- 1.4 Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Titels I Abschnitt 3.4 der Rahmenregelung, es sei denn, ein Anreizeffekt ist nach Randnummer 75 Buchstabe f der Rahmenregelung nicht erforderlich oder wird als gegeben angesehen.

- 1.5 Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet (Titel I Abschnitt 3.5 Randnummer 86 der Rahmenregelung).

- 1.6 Die Beihilferegulungen werden binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten entstanden sind, eingeführt. Beihilfefähige Kosten werden binnen vier Jahren nach deren Entstehung ausgezahlt (Titel II Abschnitt 1.2.1.3 Randnummer 372 der Rahmenregelung).

- 1.7 Nach der Rahmenregelung freigestellte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in der Rahmenregelung festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten würden (Teil I Abschnitt 3.5 Randnummer 104 der Rahmenregelung).
- 1.8 Die nach diesem Erlass vorgesehenen Beihilfen dürfen nur gewährt werden, nachdem sie von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind.

2. Ausschlussstatbestände

- 2.1 Die Gewährung einer Beihilfe ist unzulässig, wenn ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
- 2.2 Eine Beihilfe wird nicht gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde (Titel II Abschnitt 1.2.1.3 Randnummer 370 der Rahmenregelung).
- 2.3 Für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Teils I Abschnitt 2.4 (Randnummer 35 Nr. 15) der Rahmenregelung werden keine Beihilfen gewährt, sofern nicht ein in Randnummer 26 der Rahmenregelung geregelter Ausnahmetatbestand einschlägig ist.
- 2.4 Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach Unionsrecht von den Beihilfeempfängern selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Beihilfeempfänger ausgeglichen (Titel II Abschnitt 1.2.1.3 Randnummer 368 der Rahmenregelung).

3. Gegenstand der Beihilfen

Beihilfen im Sinne des Titels II Abschnitt 1.2.1.3 der Rahmenregelung, die das Land außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG geregelten Fälle vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes gewährt, sind in der **Anlage** zu diesem Erlass aufgeführt.

4. Beihilfeverfahren

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Stellung eines schriftlichen Antrags vor Beginn der Maßnahme. Der Antrag muss nach Titel I Abschnitt 3.4 (Randnummer 71) der Rahmenregelung mindestens Folgendes enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- c) Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- e) Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Angaben zur Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

Für die Antragstellung soll das Formblatt des Landesamts für Verbraucherschutz verwendet werden.

Abweichend von Satz 1 ist ein schriftlicher Antrag vor Beginn der Maßnahme nicht erforderlich, sofern ein Anreizeffekt nach Titel I Abschnitt 3.4 (Randnummer 75 Buchstabe f) der Rahmenregelung nicht erforderlich ist oder als gegeben angesehen wird.

- 4.2 Die Beihilfen für die beihilfefähigen Kosten werden in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt und dem Anbieter der Verhütungs- bzw. Tilgungsmaßnahmen gezahlt (Titel II Abschnitt 1.2.1.3 Randnummer 376 der Rahmenregelung), das heißt, keine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Tierhalter.

Abweichend hiervon dürfen die Beihilfen in den in Titel II Abschnitt 1.2.1.3 (Randnummer 374 Buchstabe d und Randnummer 375 Buchstabe b) der Rahmenregelung genannten Fällen (Kauf, Lagerung, Anwendung und Verteilung von Impfstoffen, Arzneimitteln, Stoffen zur Behandlung von Tieren) dem Beihilfeempfänger auch direkt als Erstattung von tatsächlich angefallenen Kosten gewährt werden.

- 4.3 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Titel III Abschnitt 3 (Randnummer 730) der Rahmenregelung von der Europäischen Kommission geprüft werden.

5. Transparenzverpflichtung

Ab dem 1. Juli 2016 müssen die in Teil I Abschnitt 3.7 (Randnummer 128) der Rahmenregelung genannten Informationen auf einer zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Unter anderem ist hierbei über jede gewährte Einzelbeihilfe und den Namen ihres Empfängers zu informieren, wenn der Beihilfeempfänger in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig ist und die Einzelbeihilfe 60 000 Euro überschreitet. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach Teil I Abschnitt 3.7 (Randnummer 131) der Rahmenregelung

6. Geltungsdauer

Dieser Erlass gilt längstens bis zum 30. Juni 2021.

Im Auftrag



Dr. Michael Elschner
Referatsleiter

Es folgt eine Anlage.

Anlage
(zu Nr. 3)

1. Beihilfen im Rahmen der Bekämpfung und Tilgung folgender Tierseuchen bzw. der Aufrechterhaltung eines Tilgungsstatus:

- **Brucellose der Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine,**
- **Enzootische Leukose der Rinder,**
- **Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustuläre Vulvovaginitis (IBR/IPV),**
- **Bovine Virusdiarrhoe (BVD),**
- **Aujeszkysche Krankheit bei Schweinen**

Bekämpfungsverordnung	Brucellose-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601) in der geltenden Fassung Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458) in der jeweils geltenden Fassung, BHV1-Verordnung in der Fassung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767) in der jeweils geltenden Fassung BVDV-Verordnung in der Fassung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320) in der jeweils geltenden Fassung Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Maßnahmen der Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen nach nationalen Rechtsvorschriften bzw. zur Aufrechterhaltung eines Tilgungsstatus
Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten	Übernahme von Untersuchungskosten für nach o. g. Bekämpfungsverordnungen vorgeschriebene Laboruntersuchungen gemäß § 28 Nr. 3 Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG)
Beihilfeintensität	100 %
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung)

2. Beihilfen im Rahmen der Bekämpfung und Tilgung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen

Bekämpfungsverordnung	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
-----------------------	---

	TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Maßnahmen der Bekämpfung und Tilgung von TSE
Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten	Übernahme der Kosten für TSE- und BSE-Tests bei verendeten oder getöteten Rindern, Schafen und Ziegen
Beihilfeintensität	100 %
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung)

3. Beihilfen im Rahmen der Bekämpfung der Klassischen Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest

Bekämpfungsverordnung	Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) in der Fassung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326) in der jeweils geltenden Fassung Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Ausschluss einer Seuchengefahr durch Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest in den in § 8 Abs. 1 Satz 1 SchHaltHygV genannten Fällen. In diesen Fällen ist immer auch die diagnostische Ausschlussuntersuchung auf Schweinepest und Afrikanische Schweinepest durchzuführen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SchHaltHygV).
Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten	Übernahme der Untersuchungskosten für die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SchHaltHygV durchzuführende Laboruntersuchung zum Ausschluss der Schweinepest und Afrikanischen Schweinepest gemäß § 28 Nr. 3 ThürTierGesG
Beihilfeintensität	100%
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung)

4. Beihilfen für angeordnete Schutz- bzw. Notimpfungen durch die oberste Veterinärbehörde gegen Maul- und Klauenseuche (MKS), Klassische Schweinepest, Aviäre Influenza, Blauzungenkrankheit oder andere in der OIE-Liste oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufgeführte Seuchen für größere Gebiete

Bekämpfungsverordnung	MKS-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573) in der jeweils geltenden Fassung
-----------------------	--

	<p>Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1089) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung</p>
Zweck	Abwehr einer besonderen Seuchengefahr durch MKS, Klassische Schweinepest, Aviäre Influenza oder andere oben genannte Tierseuchen durch Schutz- bzw. Notimpfungen nach Anordnung durch die oberste Veterinärbehörde als Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahme im Ereignisfall
Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten	<p>Übernahme der Impfkosten (Impfstoff und Gebühren) nach § 31 Abs. 3 Satz 2 ThürTierGesG</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig vom Eintritt einer betreffenden Seuchensituation.</p>
Beihilfeintensität	100% (50% Land und 50% Thüringer Tierseuchenkasse)
Leistungserbringer	<p>praktizierende Tierärzte</p> <p>Impfstofflieferant</p>